

GEMEINDEAMT PREITENEGG

Bez. Wolfsberg, Kärnten
Postleitzahl 9451

Zahl: 011-2/1993

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 17.12.1993, mit der die an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Gemeinde Preitenegg zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert werden.

Aufgrund des § 29 Abs. 6 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBL. Nr. 56/1992, in geltender Fassung, in Verbindung mit § 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes, LGBL. Nr. 35/1985, in der gem. § 29 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992 geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

Die den öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Gemeinde Preitenegg zu gewährenden Nebengebühren werden für bestimmte Funktionen und Tätigkeiten pauschaliert festgesetzt. Art und Umfang der Pauschalierung bzw. der Festsetzung sind in der Anlage angeführt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

(1) Die in der Anlage angeführten Prozentsätze - mit Ausnahme jener der Überstundenvergütung, für welche hinsichtlich der Höhe § 151 Abs. 3 Z. 1 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes, LGBL. Nr. 35/1985, zuzüglich der im § 11 Abs. 5 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992 festgesetzten Zulage, sinngemäß gilt - sind solche des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2.

(2) Die in der Anlage angeführten Schillingbeträge ändern sich jeweils in jenem Ausmaß, in welchem sich das Gehalt eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, nach § 173 Abs. 3 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes, LGBL. Nr. 35/1985, in Zusammenhalt mit § 29 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, ändert.

§ 3

Auszahlung

(1) Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im vorhinein ausbezahlt; die Auszahlung der in Jahresbeträgen pauschalierten Nebengebühren erfolgt mit den Monatsbezügen in Höhe von jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Jahresbetrages.

(2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder einer Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monates, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt.

§ 4

Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.1991, Zahl: 011-2/1991, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]
Dipl. Ing. Josef Kreuzer

Anschlag: 20. Dez. 1993

Abnahme: 04.01.1994

A N L A G E

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom
Zahl: 011-2/1993.

Abschnitt I

ÜBERSTUNDENVERGÜTUNG

(§ 153 Kärntner Dienstrechtsgesetz)

Standesbeamte:

Bei außerhalb der Dienstzeit vorgenommenen Trauungen:

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| a) für 1 Trauung | 2 Überstunden |
| b) für 2 Trauungen | 4 Überstunden |
| c) für jede weitere Trauung | 1 Überstunde |

Abschnitt II

MEHRLEISTUNGSZULAGE

(§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetz)

- | | |
|---------------|-----------------|
| 1. Amtsleiter | monatlich 6,0 % |
|---------------|-----------------|

Abschnitt III

ERSCHWERNISZULAGE

(§ 160 Kärntner Dienstrechtsgesetz)

- | | |
|-------------------------|-------------------|
| Bedienung von Computern | monatlich 2,4789% |
|-------------------------|-------------------|

Abschnitt IV

AUFWANDENTSCHÄDIGUNG

(§162 Kärntner Dienstrechtsgesetz)

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Amtsleiter | monatlich 6,0 % |
| 2. Standesbeamte, die mit der
Vornahme von Trauungen beauftragt sind | jährlich 14,87357 % |

Abschnitt V

FEHLGELDENTSCHÄDIGUNG

(§ 163 Kärntner Dienstrechtsgesetz)

- | | |
|--------------------------------|--------------------|
| Für die Führung der Hauptkasse | monatlich S 685.52 |
|--------------------------------|--------------------|